



1. Anwendungsbereich

Diese AGB sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Universität Zürich (Auftraggeberin) und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bearbeitet Personen- und/oder Sachdaten im Sinne von § 6 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) i. V. m. § 25 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41) für die Auftraggeberin. Die Bearbeitung von Informationen für die Auftraggeberin ist zentraler Bestandteil, respektive der Hauptzweck des Auftrages.

2. Verantwortung

Die Auftraggeberin ist für die Bearbeitung der Informationen verantwortlich.
Der Auftragnehmer ist lediglich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung ermächtigt, die Informationen der Auftraggeberin zu bearbeiten.

3. Rechtliche Verfügungsmacht über die Informationen

Die Auftraggeberin behält die vollumfängliche Verfügungsmacht über die bearbeiteten Informationen. Sie kann dem Auftragnehmer insbesondere ohne Begründung jederzeit den Zugriff auf die bearbeiteten Informationen untersagen, diese unentgeltlich in einem zum Voraus vereinbarten Format herausverlangen oder den Auftragnehmer auffordern, die bearbeiteten Informationen zu vernichten.

4. Zweckbindung

Die vom Auftragnehmer bearbeiteten Informationen dürfen ausschliesslich zum vertraglich festgelegten Zweck verwendet werden.
Weitere Verwendungszwecke müssen von der Auftraggeberin schriftlich bewilligt werden.

5. Bekanntgabe von Informationen

Die Bekanntgabe von Informationen an Dritte erfolgt ausschliesslich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung oder nach schriftlicher Ermächtigung der Auftraggeberin.
Sollte der Auftragnehmer aufgrund einer richterlichen Zwangsmassnahme verpflichtet werden, den zuständigen Behörden Zugang zu Systemen und Informationen der Auftraggeberin zu verschaffen, informiert er die Auftraggeberin unverzüglich.

6. Geheimhaltungspflichten

Das Amtsgeheimnis ist eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht, welche für alle Mitglieder einer Behörde und damit auch für alle Mitarbeitenden der Auftraggeberin gilt. Der Auftragnehmer, dessen Mitarbeitende, Unterauftragnehmer und Hilfspersonen unterstehen im Rahmen der Vertragserfüllung und auch nach der Vertragsauflösung der umfassenden Geheimhaltungs- und Schweigepflicht des Amtsgeheimnisses nach Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), da sie zu Hilfspersonen der Auftraggeberin werden und in dieser Funktion dieselbe Geheimhaltungspflicht wie die Mitarbeitenden der Auftraggeberin zu wahren haben.

Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzlich verankerte Geheimhaltungspflichten (wie z.B. Berufsgeheimnisse der Ärzte, Zahnärzte, Psychologen nach Art. 321 StGB oder Berufsgeheimnisse durch Tätigkeit in der Forschung am Menschen nach Art. 321bis StGB oder Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse nach Art. 162 StGB).

Diese Geheimhaltungspflichten beziehen sich auf alle Systeme, Prozesse und Informationen der Auftraggeberin und gelten auch innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers, ungeachtet der hierarchischen Positionen.

Mitarbeitende des Auftragnehmers, des Unterauftragnehmers und Hilfspersonen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses Personendaten und/oder Sachdaten bearbeiten, unterstehen dem Kontroll- und Weisungsrecht der Auftraggeberin.

¹ Die AGB DS Bearbeitung Dritte UZH setzen die vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 24. Juni 2015 durch RRB 670 für verbindlich erklärten „AGB Datenbearbeitung durch Dritte“ um. Die AGB sollen faire Vertragsverhältnisse zwischen den öffentlichen Organen als Leistungsbezüger und Erbringern von IKT-Leistungen sicherstellen und müssen grundsätzlich bei Neuabschlüssen von Verträgen verwendet werden.

7. Informationszugangsgesuche

Der Auftragnehmer leitet Informationszugangsgesuche i.S.v. § 20 IDG an die Auftraggeberin weiter. Er trifft organisatorische und technische Massnahmen, um der Auftraggeberin die Beantwortung der Anfragen und die Durchsetzung der Rechte Betroffener auf Berichtigung und Löschung zu ermöglichen.

8. Informationssicherheit

8a. Allgemeines

Der Auftragnehmer kennt die Pflicht der Auftraggeberin, Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen (§ 7 IDG). Die Auftraggeberin orientiert den Auftragnehmer über den Schutzbedarf der zu bearbeitenden Informationen ².

8b. Trennung der Informationsbestände

Der Auftragnehmer trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, um die Informationen der Auftraggeberin von denjenigen anderer Auftraggeber zu trennen.

8c. Informationspflicht des Auftragnehmers

Die Auftraggeberin ist über besondere Vorkommnisse (Datenverlust, Hackerangriff, unrechtmässige Zugriffe) umgehend zu informieren.

8d. Protokoll

Die Auftraggeberin kann vom Auftragnehmer verlangen, die Zugriffe auf die Informationen zu protokollieren. Die Auftraggeberin kann Einsicht in die Protokolle nehmen.

9. Kontrolle

Der Auftragnehmer untersteht im Rahmen des Auftragsverhältnisses der Aufsicht der Kontrollorgane der Auftraggeberin, namentlich der oder dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich.

10. Unterauftragsverhältnisse

Der Auftragnehmer darf Dritte zur Erfüllung seines Auftrages nur beiziehen, wenn die Auftraggeberin schriftlich zugestimmt hat. Der Unterauftragnehmer muss sämtliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie aus diesen AGB rechtsgültig übernehmen.

11. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers zu wahren. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben vorbehalten.

12. Werbung

Werbung und Veröffentlichungen über vertragsspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

13. Sanktionen

Bei schwerwiegender Verletzung einer Bestimmung dieser AGB zahlt die verletzende Partei der verletzten Partei eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, beträgt diese Konventionalstrafe je Fall 10 % der gesamten Vergütung, mindestens aber CHF 1'000 je Fall, höchstens jedoch CHF 50'000 je Fall. Vorbehalten bleibt der Ersatz des darüber hinaus gehenden Schadens. Bei wiederholter schwerwiegender Verletzung steht der verletzten Partei das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu. Der daraus entstehende Schaden ist ihr zu vergüten.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten.

Vorbehalten bleiben strafrechtliche Sanktionen.

14. Vertragsauflösung

Ungeachtet des Grundes der Vertragsauflösung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die für die

² Ein Überblick zu weiteren je nach den Umständen einer Datenbearbeitung erforderlichen Massnahmen ergibt sich aus dem „Leitfaden zur Bearbeitung im Auftrag“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, V 1.4 / Februar 2018, Seite 12 sowie dem „Merkblatt Verschlüsselung der Datenablage im Rahmen der Auslagerung“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, V 2.2 / Juni 2018 sowie dem „Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes“ des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, August 2015.

Auftraggeberin bearbeiteten Informationen unentgeltlich im vereinbarten Format umgehend zu übertragen. Die Pflichterfüllung kann vom Auftragnehmer selbst dann nicht aufgeschoben werden, wenn zwischen den Parteien Auseinandersetzungen bestehen sollten.

Die Auftraggeberin kann vom Auftragnehmer die unentgeltliche Vernichtung der im Rahmen des Auftragsverhältnisses bearbeiteten Informationen verlangen. Die diesbezügliche Pflichterfüllung kann die Auftraggeberin selbst oder durch einen Dritten überprüfen lassen.

15. Anwendbares Recht

Es gilt Schweizer Recht.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.